



# Schutzkonzept

## der Schule am Sonderburger Platz

(Stand Oktober 2025)

**Schule am Sonderburger Platz**  
*Grundschule der Landeshauptstadt Kiel*  
 Sonderburger Platz 1, 24106 Kiel, Tel.: 0431 / 331411

<b>Leitbild</b>	<b>3</b>
<b>Was ist Kindeswohl?</b>	<b>4</b>
<b>Wo fängt Kindeswohlgefährdung an?</b>	<b>4</b>
<b>Gesetzesgrundlagen</b>	<b>5</b>
<i>Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)</i>	5
§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung	6
§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	6
<i>Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) - vom 24. Januar 2007</i>	7
<i>Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) (vom 29. Mai 2008)</i>	7
§ 13 Zusammenarbeit und Information bei Kindeswohlgefährdung	7
<b>Interventionsplan</b>	<b>8</b>
<i>Kurzdarstellung der Interventionsmodelle bei physischer und psychischer Gewalt an Schule</i>	8
A. Physische Gewalt	9
B. Psychische Gewalt	10
C. Sexualisierte Gewalt	10
<i>Schematischer Interventionsplan</i>	12
<b>Akute Gefahr durch Gewalt jeglicher Art - Was ist zu tun?</b>	<b>14</b>
<b>Hilfsangebote an der Grundschule am Sonderburger Platz</b>	<b>14</b>
<b>Verhaltenskodex an der Grundschule am Sonderburger Platz</b>	<b>17</b>
<i>Grundhaltung</i>	17
<i>Wortwahl und Sprache</i>	18
<i>Gestaltung zu Nähe und Distanz</i>	18
<i>Körperkontakt</i>	18
<i>Intimsphäre</i>	19
<i>Geschenke</i>	19
<i>Medien und soziale Netzwerke</i>	19
<i>Erzieherische Maßnahmen</i>	19
<i>Ferienfreizeiten, Klassenfahrten</i>	20
<i>Verpflichtungserklärung</i>	20
<b>Präventive Angebote</b>	<b>21</b>
<b>Schlusswort</b>	<b>21</b>
<b>Literatur</b>	<b>23</b>

## **Leitbild**

In unserer Arbeit mit und für Schülerinnen und Schüler sind uns deren Rechte ein ganz besonderes Anliegen. Wir setzen uns für junge Menschen ein, insbesondere für deren Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit, für einen respektvollen Umgang sowie für ihren Schutz und ihre Unterstützung. Diese Rechte haben alle Schülerinnen und Schüler, alle an unserer Schule arbeitenden Personen und die gesamte Elternschaft, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrem Alter, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer kulturellen und sozialen Herkunft, ihren Fähigkeiten und Beeinträchtigungen.

Im Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen besteht die Gefahr, Opfer einer Form von Gewalt zu werden. Der Ort Schule erhält somit eine besondere Bedeutung, gerade weil Schülerinnen und Schüler sich Lehrkräften, Erzieherinnen, Freunden oder der Schulsozialarbeit anvertrauen.

Mit einem Schutzkonzept gegen (sexuelle) Gewalt wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz gerecht werden, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, und dafür sorgen, dass Missbrauch an unserer Schule keinen Raum erhält, aber Schülerinnen und Schüler, die vor Missbrauch betroffen waren oder sind, bei uns Hilfe finden.

Wir sind uns als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst. Dieser Haltung liegt unser *Pädagogisches Konzept der Schule am Sonderburger Platz* zugrunde. Wir möchten als Schule sprach- und handlungsfähig sein zum Schutz aller Schülerinnen und Schüler vor sexueller Gewalt. Wir möchten ein vertrauensvoller und kompetenter Ansprechpartner sein.

Dabei haben wir folgende Ziele:

- Aufbau von Wissen und gleichzeitig Abbau von Unsicherheiten, sowohl bei den Eltern, den Schülerinnen und Schülern, als auch bei den Lehrkräften und bei allen an Schule tätigen Personen
- Integration der in unserem *Pädagogischen Konzept* verankerten präventiven Strukturen in den Schulalltag
- Pflege eines Miteinanders, das geprägt ist von Respekt, Wertschätzung und Achtung
- aktive Stellungnahme gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten
- Schaffen eines sicheren Raums für jedes Kind an unserer Schule

- Schutz aller Lehrkräfte und alle an Schule tätigen Personen vor falschem Verdacht

### **Was ist Kindeswohl?**

Bei dem Begriff *Kindeswohl* handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern und Jugendlichen orientiert. Der Gesetzgeber definiert, wann das Kindeswohl gefährdet ist und wie dieses nach §1666 BGB zu schützen ist. Deshalb kann *Kindeswohl* als das körperliche, seelische oder geistige Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen sowie seiner gesunden Entwicklung annähernd definiert werden.

*Kindeswohl* ist ein Rechtsgut aus dem deutschen Familienrecht und der EU-Grundrechtscharta. Die Begriffe *Kindeswohl* und *Kindeswille* dürfen dabei nicht gleichgesetzt werden.

### **Wo fängt Kindeswohlgefährdung an?**

Bei der anstehenden Begriffsbestimmung, wann Kindeswohlgefährdung vorliegt, geht es um eine fachliche Bewertung beobachtbarer Sachverhalte und Lebensumstände, die für das Leben und die Entwicklung des Kindes relevant sind bezüglich

- möglicher Schädigungen
- der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit, Dauer des schädigenden Einflusses) und Erheblichkeit des zu erwartenden Schadens
- des Grades der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts
- der Fähigkeit der Personensorgeberechtigten, die Gefahr abzuwenden
- der Bereitschaft der Personensorgeberechtigten, die Gefahr abzuwenden
- der erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, die die öffentliche Jugendhilfe einzuleiten hat

### **Es werden drei Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung unterschieden:**

- Vernachlässigung
- Misshandlung
- sexueller Missbrauch

Vernachlässigung ist eine andauernde oder sich wiederholende Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen, so dass die körperliche und seelische Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen beeinträchtigt oder geschädigt wird.

Körperliche Gewalt umfasst Misshandlungen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes oder Jugendlichen führen.

Seelische Gewalt bezeichnet Handlungen, bei denen die Vertrauensebene zwischen der Bezugsperson und dem Kind beeinträchtigt wird und zu einer Behinderung der geistig-seelischen Entwicklung führt.

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen mit oder ohne Körperkontakt, die gegen den Willen des Kindes vorgenommen werden. Der Täter nutzt dabei seine Machtposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Die Einordnung von Gefährdungsaspekten erfolgt über folgende Checkliste „Kindeswohlgefährdung“ ([zum Link](#)). Sie ist auch auf der Homepage der Schule am Sonderburger Platz zu finden.

## **Gesetzesgrundlagen**

Kinder- und Jugendschutz ist inzwischen in den Schulgesetzen aller Länder verankert und auch die Kultusministerkonferenz der Länder betont seit vielen Jahren die Verantwortung von Schulen für Prävention und Intervention zu sexuellem Missbrauch. Der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz hat am 26. Februar 2016 die Initiative des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs „*Schule gegen sexuelle Gewalt*“ befürwortet sowie deren Umsetzung in den Ländern empfohlen.

## **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

Lehrerinnen und Lehrer sind nach § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angehalten und durch Landesgesetze verpflichtet, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

Das KKG trat am 01.01.2012 in Kraft. Es steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bundeskinderschutzgesetz und regelt die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. Kernstück des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) ist das KKG.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen besteht durch das KKG eine Pflicht zur Einbindung des Jugendamtes oder anderer Stellen (Polizei).

## **§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

## **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, **soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.**

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) (siehe auch Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl.

I S. 1163) § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen).

Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, **es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.**

Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

### **Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) - vom 24. Januar 2007**

Abschnitt II – Auftrag der Schule, §4 Bildungs- und Erziehungsziele, Absatz 10

(10) Zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler verfügt die Schule über ein Präventions- und Interventionskonzept insbesondere zu Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt, zur allgemeinen Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls.

### **Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) (vom 29. Mai 2008)**

#### **§ 13 Zusammenarbeit und Information bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden der Schule Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so geht sie im Rahmen ihres schulischen Auftrags diesen Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so informiert sie das Jugendamt. Das Jugendamt bestätigt der Schule kurzfristig den Eingang der Meldung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.

(2) Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht teilen dem Jugendamt Anhaltspunkte für einen Verdacht oder Tatsachen im Zusammenhang mit einer möglichen

Kindeswohlgefährdung im Rahmen der jeweils für sie geltenden Regelung mit. Das Jugendamt bestätigt der meldenden Stelle kurzfristig den Eingang der Mitteilung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.

## **Interventionsplan**

Mit unserem Schutzkonzept erfüllen wir unseren Auftrag, nicht nur ein Lernort, sondern auch ein sicherer Raum zu sein. Hier sollen betroffene Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, sich zu öffnen, innerhalb der Schule Unterstützung zu finden und ein förderliches Umfeld zu erleben, das auch ihre Lebenswelt außerhalb der Schule berücksichtigt.

Schule darf kein Tatort sein. Um unseren Schülerinnen und Schülern Schutz und bestmögliche Unterstützung zu bieten, kooperieren wir mit Jugendarbeit, Jugendhilfe und Beratungsstellen wie Pro familia, Petze, Kinderschutzzentrum, Jugendamt, Erziehungsberatung, schulische Erziehungshilfe und schulpsychologischem Dienst. Ein multiprofessionelles Team, bestehend aus Schulleitung, APSE-Kraft (Ansprechpartnerin für schulische Erziehungshilfe), Sonderschulpädagogik, Schulsozialarbeit und Schulassistenten, trifft sich wöchentlich im Präventions-Team, um bedarfsgerechte Unterstützung zu leisten.

Intervention bedeutet geplantes, gezieltes Eingreifen zur Behebung oder Vorbeugung von Problemen. Dies erfordert sowohl empathisches Eingehen auf Betroffene als auch sachliches, ruhiges Handeln. Der Interventionsplan dient dabei als verlässliche Orientierung. Unser Interventionsplan ist ein „Wegweiser“ für besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kinderschutzes.

Gewalt an Schulen kann auf verschiedenen Ebenen auftreten: zwischen Schülerinnen und Schülern, Schülerinnen und Lehrkräften, unter Lehrkräften oder zwischen Eltern und Kindern. Wir unterscheiden zwischen psychischer und physischer Gewalt. Durch soziale Medien verschwimmen zunehmend die Grenzen zwischen schulischer Gewalt und Gewalt von außen, die in den schulischen Alltag hineinwirkt.

## **Kurzdarstellung der Interventionsmodelle bei physischer und psychischer Gewalt an Schule**

Grundsatz: Bei Verdacht auf Gewalt sind stets die Schulleitung und die Eltern zu informieren. Eine sorgfältige Dokumentation aller Vorgänge ist essenziell, insbesondere bei (sexueller) Gewalt, um später den Ablauf nachvollziehen zu können. Dabei wird klar zwischen Fakten und Vermutungen unterschieden.

## **A. Physische Gewalt**

Physische Gewalt meint den Einsatz körperlicher Kraft oder Zwangsmaßnahmen, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit eines Menschen beeinträchtigen (z.B. schlagen, stoßen, treten, würgen, ohrfeigen, festhalten, einsperren)

### **I. Zwischen Schülerinnen und Schülern (SuS)**

1. Ruhe bewahren, Kontrahenten trennen; bei Bedarf Unterstützung holen (Lehrkraft (LK), Schulassistent, schulische Mitarbeitende (MA)).
2. SuS räumlich trennen (Gruppenraum/ vor Sekretariat).
3. Gespräch mit SuS, Information an LK/ Schulleitung (SL), bei schweren Fällen Eltern informieren und Täterin oder Täter ggf. abholen lassen.

Maßnahmen:

- Elterngespräch, Einbindung der Schulsozialarbeit
- Gespräch in der Klassengemeinschaft (Respekt, Regeln)
- Entschuldigung, Wiedergutmachung, Verhaltensziele festlegen
- Bei Bedarf: Ordnungsmaßnahmen nach SchulG §25ff, Polizei, Beratungsangebote vorstellen

### **II. Zwischen SuS und Lehrkraft und III. Gegen Lehrkräfte**

1. Unterstützung holen, Schulleitung informieren
2. Eltern informieren und Täterin oder Täter ggf. abholen lassen
3. Maßnahmen besprechen (s.o.)
4. Personalrat einbinden

### **IV. Durch Lehrkräfte**

**Gewalt durch Lehrkräfte muss umgehend aufgedeckt werden.**

1. Schulleitung informieren, Gespräch mit betroffener Lehrkraft
2. Personalrat und Schulaufsicht informieren

Maßnahmen:

- Kontakt mit LK und betroffener Schülerin bzw. Schüler **und** deren Eltern
- Klärungsgespräch in gemeinsamer Runde mit Schulleitung, LK, Schülerin bzw. Schüler, Eltern, ggf. Schulsozialarbeit
- Bemühungen, ein Miteinander in einem vertrauensvollen Rahmen wiederherzustellen

## **B. Psychische Gewalt**

Psychische oder auch seelische Gewalt bezeichnet Handlungen, Worte oder Verhaltensweisen, die darauf abzielen oder dazu führen, dass eine Person emotional verletzt, eingeschüchtert, erniedrigt, kontrolliert oder manipuliert wird, ohne dass körperliche Gewalt angewendet wird (z.B. Beleidigungen, Beschimpfungen, Demütigung, Entwertung, Kontrolle, Drohungen)

### **I. Unter Schülerinnen und Schülern**

1. Klassenlehrkräfte informieren, ggf. Schulsozialarbeit/ Schulassistenz einbinden
2. Eltern und Schulleitung bei Bedarf informieren
3. Gespräch mit dem Opfer führen
4. Maßnahmen einleiten (s.o.)

### **II. Durch Lehrkräfte**

**Gewalt durch Lehrkräfte ist umgehend offenzulegen.**

1. Schulleitung informieren, Gespräch mit betroffener Lehrkraft.
2. Personalrat und Schulaufsicht informieren.

Maßnahmen:

- Kontakt mit LK und betroffener Schülerin bzw. Schüler **und** deren Eltern
- Klärungsgespräch gemeinsam mit Schulleitung, LK, Schülerin bzw. Schüler, Eltern, ggf. Schulsozialarbeit
- Versuch, ein Miteinander in einem vertrauensvollen Rahmen wiederaufzubauen

## **C. Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt ist jede Form von Übergriff, Zwang oder Gewalt, bei der Sexualität nicht Ausdruck von Zuneigung, sondern Instrument zur Ausübung von Macht und Kontrolle ist, unabhängig davon, ob körperlicher Kontakt stattfindet oder nicht.

- Wichtig: Ruhe bewahren, Opferschutz vor Täterschutz, keine Täterkontakte herstellen, Dokumentation
- nicht allein Handeln, Gespräch mit der Schulleitung führen
- Vertrauenslehrkraft/ Schulsozialarbeit/ Beratungsstellen (Kinderschutzbund, InsoFa (insofern erfahrene Fachkraft) einbinden

### **I. Verdacht auf sexuellen Missbrauch im sozialen Umfeld**

- geschützter Raum für das Gespräch mit Schülerin/Schüler

- Dokumentation, möglichst im Wortlaut aufschreiben, was die Betroffene, der Betroffene mitteilt
- Welches Verhalten der Schülerin/des Schülers bestärkt die Vermutung/ den Verdacht?
- Unmittelbare Beratung mit Schulleitung/ Schulsozialarbeit, Einbindung der Klassenlehrkraft
- Beratung durch das Kinderschutzzentrum (Frau Kühne, E-Mail: [katrinkuehne@kinderschutz-zentrum-kiel.de](mailto:katrinkuehne@kinderschutz-zentrum-kiel.de), Telefon: 0431-12218-20)
- Schülerin/Schüler ein Gesprächsangebot unterbreiten (Schulsozialarbeit, Vertrauenslehrkraft)
- Nach gemeinsamer Abwägung/ Beratung erfolgt die Einschätzung der Gefährdungslage
- **Wichtig:** Nicht im Alleingang handeln, immer als Erstes die Schulleitung informieren

## **II. Verdacht auf körperliche / seelische Gewalt im sozialen Umfeld**

Ablauf wie unter C. I beschrieben.

In Gesprächsrunden mit Eltern, Schulleitung, Klassenlehrkraft und Schulsozialarbeit wird der Verdacht besprochen.

- Sorgeberechtigte zeigen sich **kooperativ**: Verpflichtung zur sofortigen Einstellung der Gewalt, Erziehungsberatung aufsuchen (schriftlicher Nachweis). Eltern informieren, dass der Blick auf dem Kind liegt und die Schule sich vorbehält, den ASD sofort zu informieren. Nach 4 Wochen weitere Besprechung.
- Sorgeberechtigte zeigen sich **unkooperativ**: Über die Schulleitung den ASD informieren (Kindeswohlgefährdung) und ggf. Polizei einschalten.

Wichtig ist, bei einem Verdacht in jedem Fall die Schulleitung und mit ihr gemeinsam auch die Eltern zu informieren. Von Anfang an muss alles sorgfältig dokumentiert werden, wenn es um (sexualisierte) Gewalt geht, um später rekonstruieren zu können, was wann geschehen ist. Dies kann unter Umständen wichtig sein bei juristischen Auseinandersetzungen. Dabei wird sorgfältig zwischen Fakten und Schlussfolgerungen oder Vermutungen und Interpretationen getrennt.

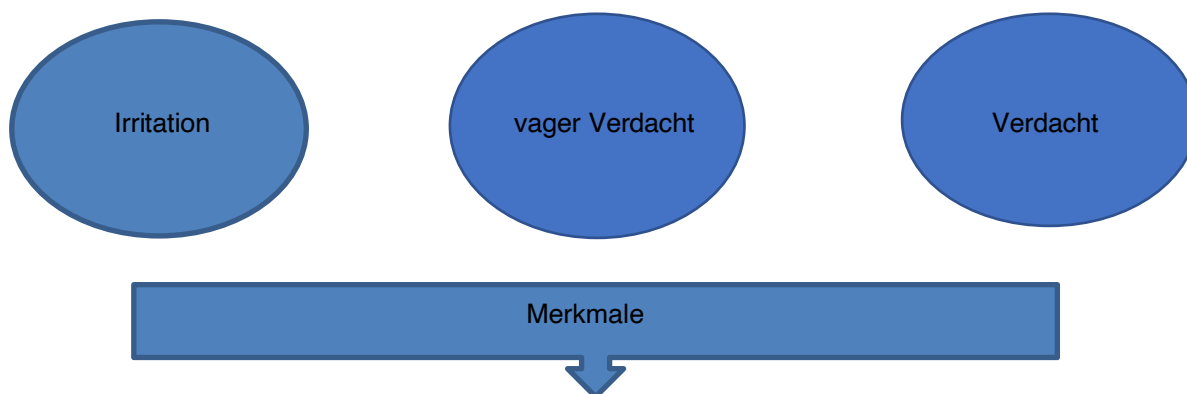
### **Einschätzung der Situation**

Interventionen verlaufen selten linear, bei denen ein Handlungsschritt zwangsläufig auf den nächsten folgt. Stattdessen handelt es sich um einen zirkulären Prozess: Auf die erste Einschätzung folgt ein Handlungsschritt (z. B. Gespräch mit dem betroffenen

Kind), dem eine erneute Einschätzung der Situation nachgeht. Daraus ergibt sich der nächste Schritt (z. B. Gespräche mit Personen aus dem Umfeld des Kindes). Wichtig ist dabei der regelmäßige „Brillenwechsel“: Beobachtungen und Äußerungen des Kindes werden aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und immer wieder auf ihre Plausibilität geprüft.

### Schematischer Interventionsplan

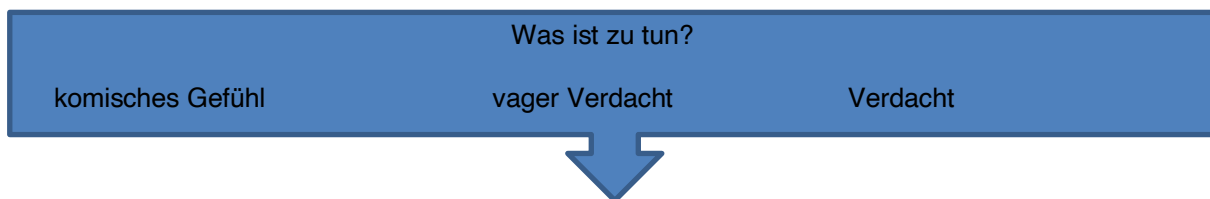
Verdachtsfall (Lehrkraft/ Schülerin/Schüler offenbart sich/ Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Schule berichtet)  
 Gespräch mit der Schülerin / dem Schüler



„komisches“ Bauchgefühl bei LK  
 SuS erzählt von Situationen zu Hause, die aufhorchen lassen

anhaltende, wiederkehrende Irritation  
 Gerüchte von anderen SuS  
  
 Verhalten des SuS hat sich stark verändert in einem kurzen Zeitraum

Konkrete Aussagen des SuS  
 Ggf. Zeugen (z.B. soziale Medien, Freunde)



Gesprächsangebot in einem geschützten Raum anbieten	auf Sicht Kontakt halten Vertrauen schaffen	Ruhe bewahren, nicht allein Handeln
Sorgen und/ oder Gehörtes behutsam erzählen, ohne zu dramatisieren	Ruhe bewahren, nicht allein Handeln	Schulleitung zeitnah informieren/ P-Team mit einbinden
offene Fragen stellen SuS Zeit geben	Gespräch in einem geschützten Raum mit dem SuS suchen; Dokumentation	InsoFa einladen ( <b>Frau Kühne 0431-12218-20</b> ) und den Fall besprechen

**Schule am Sonderburger Platz**  
*Grundschule der Landeshauptstadt Kiel*  
 Sonderburger Platz 1, 24106 Kiel, Tel.: 0431 / 331411

Hilfsangebote aufzeigen, Vertrauen aufbauen, da sein, regelmäßig Kontakt halten	Sorgen und/ oder Gehörtes behutsam erzählen, ohne zu dramatisieren Gesprächsangebot machen	Eltern/ Sorgeberechtigte zum Gespräch einladen (Schulleitung, Lehrkraft, Schulsozialarbeit) SuS über diesem Schritt informieren
Beratung mit P-Team Gespräch mit Eltern (wir machen uns Sorgen, was ist los?) SuS motivierend begegnen	P-Team miteinbeziehen, Fall vorstellen, Lösungswege gemeinsam erarbeiten Ggf. Schulleitung informieren <b>Fachberatung InsoFa: Frau Kühne 0431-12218-20</b>  Präventionsangebote für die Klasse / Schulsozialarbeit, Petze, pro familia	
	Gespräch mit Eltern suchen, Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen	



Abwendung der Gefährdung durch geeignete Maßnahmen (Kinderschutz, Beratung, Familienhilfe)

**Wirksamkeitsprüfung**  
 (Verhalten des Kindes, erneutes Gespräch mit den Sorgeberechtigten nach 4 Wochen)



Eltern haben sich Hilfe geholt, sehen die Problematik, ändern ihr Verhalten	Eltern nehmen keine Hilfe in Anspruch oder sind nicht in der Lage, sich Hilfe zu holen  Hilfe reicht nicht aus
---	--

Gefährdung abgewendet



<b>Meldung beim ASD durch Schulleitung</b>
--

### **Akute Gefahr durch Gewalt jeglicher Art - Was ist zu tun?**

Gefahr in Verzug (SuS wird misshandelt, geschlagen, Blutergüsse, Quetschungen).

- sofortige Information an die Schulleitung (**Entscheider!**)
- Krisenteam einberufen (P-Team), InsoFa ggf. ASD als Kurzberatung hinzuziehen
- Schulleitung informiert ASD und Polizei - sie übernehmen

### **Hilfsangebote an der Grundschule am Sonderburger Platz**

Für Lehrkräfte und andere an Schule Beschäftigten:

- Adressen von Fachberatungsstellen in der Region bietet die Datenbank des Hilfeportals der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs unter [diesem Link](#)
- Darüber hinaus helfen die Fachkräfte am Hilfetelefon der Unabhängigen Beauftragten (0800-2255530) bei der Suche nach Fachberatungsstellen.

Für Schülerinnen und Schüler:

- die Patenschülerin bzw. der Patenschüler
- jede Lehrkraft und jede Erzieherin/jeder Erzieher des Vertrauens – auch für die Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Betreuten Grundschule sind, sowie die Schulassistenz oder Schulsozialarbeit
- Schulsozialarbeiterin: Frau Ihde
- Schulassistenz: Frau Tettenborn
- AP-SE: Frau Irmer
- Schulleitung: Herr Krützfeldt

Hilfsangebote für Schülerinnen und Schüler außerhalb von Schule:

- Nummer gegen Kummer: 116111, montags – samstags, 14.00 bis 20.00 Uhr, anonym und kostenfrei
- Kinderschutzzentrum Kiel: 0431 122180
- Telefonseelsorge: 0800 111 0 111, rund um die Uhr, anonym und kostenfrei
- Polizei: 110

Für Eltern und Sorgeberechtigte:

**Schule am Sonderburger Platz**  
*Grundschule der Landeshauptstadt Kiel*  
Sonderburger Platz 1, 24106 Kiel, Tel.: 0431 / 331411

**Erziehungsberatung** der Landeshauptstadt Kiel, kostenfrei  
Esmarchstraße 21, 24105 Kiel  
Telefon: 0431 805373  
eb-nord@kiel.de

**Kinderschutzzentrum Kiel**  
Sophienblatt 85, 24114 Kiel  
Telefon: 0431 12 21 80

**Schulpsychologische Beratungsstelle**  
Rathausstraße 14, 24103 Kiel  
Telefon: 0431 562519

**ZiP Kiel**  
Zentrum für Integrative Psychiatrie - ZIP gGmbH  
Telefon: 0431 500-98008 (Pforte)

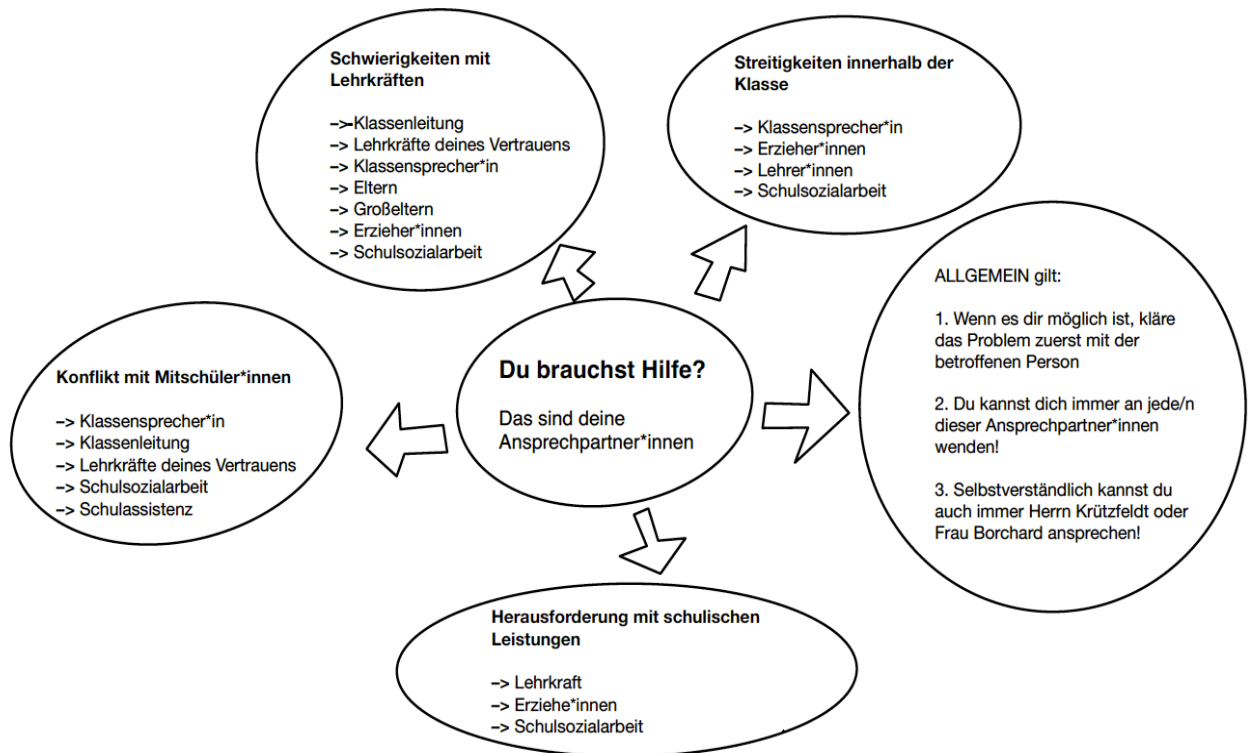
**pro familia**  
Bergstraße 5, 24103 Kiel  
Telefon: 0431 86230

**Evangelisches Beratungszentrum Kiel**  
Falckstraße 9, 24103 Kiel  
Telefon: 0431 2402704

**Frauenhaus Kiel**  
Olshausenstraße 13, 24118 Kiel  
Telefon: 0431 675478

**Ehe-, Familien- und Lebensberatung Kiel**  
Psychologische Beratungsstelle der Katholischen Kirche  
Alter Markt 7, 24103 Kiel  
Telefon: 0431 562606

**Schematische Darstellung, was die Schule im Rahmen der Klassenstunden oder der Präventionstage mit den Schülerinnen und Schülern erarbeitet.**



## **Verhaltenskodex an der Grundschule am Sonderburger Platz**

Wir möchten die gesamte Schulgemeinschaft stärken und haben einen Verhaltenskodex entwickelt, der von allen an Schule tätigen Menschen eingehalten und geachtet werden soll.

Zusammenarbeit braucht klare Regeln und Verbindlichkeiten, damit sich alle an Schule, unabhängig ihrer Religion, ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Neigung, des Geschlechts oder der Hautfarbe wohlfühlen können.

Ebenso im Bereich von Nähe und Distanz in bestimmten Situationen in der pädagogischen Arbeit (Schülerinnen oder Schüler/ Kolleginnen oder Kollegen ungefragt in den Arm nehmen, zu nahes Herantreten, privater Kontakt zu Schülerinnen oder Schülern, Umkleidesituationen im Sportunterricht, Fotografieren/ Kontakt zu Schülerinnen oder Schülern in sozialen Medien), sind wir uns bewusst, dass es zu gewollten oder ungewollten Überschreitungen kommen kann.

Wir sind achtsam, stets unserer eigenen Verantwortung unseres Handelns bewusst und sprechen Unklarheiten an.

Übertritte von unsichtbaren Linien können Ausnahmen sein oder unabsichtlich geschehen. Wir einigen uns darauf, dies transparent zu halten, anzusprechen und zu klären.

Unser Verhaltenskodex soll beiden Seiten Schutz bieten:

Schülerinnen und Schülern vor sexueller Gewalt und Lehrkräften und anderen Fachkräften vor falschem Verdacht. Beschäftigte, die ihr Verhalten am Verhaltenskodex ausrichten, sind „im grünen Bereich“. Wer ihn übertritt oder Ausnahmen macht und dies für sich behält, kann auf dieses Versäumnis angesprochen und gegebenenfalls sanktioniert werden. Der Verhaltenskodex hat den Vorteil, dass er frühes Reagieren bei gefährdendem Verhalten ermöglicht, ohne dass schon ein Verdacht entstanden ist.

Dies sind die Regeln, die im Umgang mit Schülerinnen und Schülern für alle schulischen Beschäftigten gelten:

### **Grundhaltung**

Ich arbeite mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen wertschätzend, respektvoll und vertrauensvoll. Mir ist meine Rolle als Vorbildfunktion bewusst und ich gehe achtsam damit um. Mein Verhalten ist ehrlich und nachvollziehbar und ich nutze Abhängigkeiten (Lehrer- Schülerebene) nicht aus.

Ich beziehe definitiv aktiv Stellung bei sexualisiertem, gewalttätigem oder diskriminierendem Verhalten mit meiner Stimme und meinem Handeln. Somit leite ich

selbstverständlich notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein. Wenn notwendig, hole ich mir professionelle Unterstützung.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schule tragen ihrer Tätigkeit entsprechend angemessene Kleidung.

### **Wortwahl und Sprache**

Ich passe meine Sprache/ Wortwahl der Zielgruppe und deren Bedürfnisse an; ich handele entsprechend meiner Rolle als Lehrkraft/ pädagogischer Mitarbeiterin bzw. pädagogischer Mitarbeiter und dem damit verbundenen Auftrag.

Ein sexualisierter Sprachgebrauch darf nicht verwendet werden. Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellung von Kolleginnen oder Kollegen, Schülerinnen oder Schülern, Eltern oder Sorgeberechtigter werden nicht geduldet – auch nicht unter Kindern.

Kinder werden konsequent mit dem Vornamen angesprochen. Spitznamen/ Kosenamen dürfen nur verwendet werden, wenn das Kind einverstanden ist.

### **Gestaltung zu Nähe und Distanz**

Ich habe eine berufliche Rolle inne, so dass ich Distanz, körperlicher und sprachlicher Art, zu Kindern und Jugendlichen halte. Meine Beziehung zu Schülerinnen und Schülern ist beruflich Art und hat keinen privaten Charakter.

Ich nutze die Räumlichkeiten an der Schule für Einzelgespräche und/ oder Kleingruppenarbeiten. In Absprache kann dies auch draußen oder bei den Eltern stattfinden. Die Räumlichkeiten sind jederzeit zugänglich, Gespräche finden nicht hinter verschlossenen Türen statt.

Aufgaben, Methoden, Übungen und Spiele werden so angeleitet, dass kein Kind Angst hat oder auf Grund seiner Herkunft, Religion, sexueller Orientierung in Nachteil gerät. Mit diesen Grenzen wird sensibel umgegangen.

Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen, nicht ins Lächerliche gezogen oder abfällig kommentiert.

Kinder dürfen nicht angehalten werden, Dinge, die in der Schule geschehen, geheim zu halten.

### **Körperkontakt**

Wir achten gemeinsam darauf, die Grenzen des anderen zu achten. Wenn ein Kind weint oder Trost braucht, frage ich, ob es in den Arm genommen werden möchte. Die Grenzen sind hier zu wahren. Ich spende dann mit Worten, meiner Zeit und meiner Zugewandtheit dem Kind Trost.

### **Intimsphäre**

Die Intimsphäre eines jeden Einzelnen gilt es zu achten. Beim Betreten von Toilettenräumen, Umkleidekabinen oder Schlafplätzen klopfen wir vorher an, machen uns laut bemerkbar und betreten dann den Raum. Bei Gefahr im Verzug kann ein Raum sofort betreten werden.

Gemeinsames Duschen oder Umziehen von pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Schülerinnen/Schülern oder Schülerinnen und Schülern ist nicht erlaubt.

### **Geschenke**

Es sind keine Geschenke oder Belohnungen an einzelne Schülerinnen und Schüler, die in keinem Zusammenhang mit einer konkreten Aufgabe stehen, zu leisten.

### **Medien und soziale Netzwerke**

Das Jugendschutzgesetz ist ein klarer Wegweiser. Fotos, Filme und weiteres Bildmaterial darf nicht mit dem privaten Handy oder der privaten Kamera aufgenommen werden. Hier gilt das Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild. Somit ist auch darauf zu achten, dass keine kompromittierenden Bilder von Kindern gemacht werden bzw. weitergeleitet werden.

Die Schulkamera ist für Aufnahmen bei Veranstaltungen, Klassenevents oder Ausflügen zu benutzen. Es dürfen nur die Kinder fotografiert werden, von denen eine Erlaubnis seitens der Sorgeberechtigten vorliegt.

Wir sensibilisieren Kinder im Umgang mit den sozialen Netzwerken und zeigen eine verantwortungsvolle Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken.

Eine gewaltfreie Nutzung der Medien hinsichtlich diskriminierendes, gewaltverherrlichendes oder sexistisches Verhalten oder Mobbing setzen wir voraus. Bei Verdacht auf unrechtmäßige Nutzung oder Umgang mit sozialen Medien sprechen wir die Schülerinnen und Schüler an und gehen gemeinsam mit den Eltern/Sorgeberechtigten ins Gespräch.

Wir akzeptieren keine Weitergabe oder den Besitz von gewalttätigen, pornografischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

### **Erzieherische Maßnahmen**

Bei Regelbrüchen seitens der Schülerinnen und Schüler sind sowohl der Präventionsablauf als auch der Interventionsablauf (Sanktionen, Missbilligung) einzuleiten und einzuhalten. Diese müssen im Zusammenhang mit dem Regelverstoß stehen und nachvollziehbar sein (siehe Pädagogisches Konzept der Schule am Sonderburger Platz). Ein Verhalten seitens der pädagogischen Mitarbeiterinnen und

**Schule am Sonderburger Platz**  
*Grundschule der Landeshauptstadt Kiel*  
Sonderburger Platz 1, 24106 Kiel, Tel.: 0431 / 331411

Mitarbeiter, das auf Drohen, Erniedrigung, Nötigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug erkennen lässt, ist untersagt.

Schulleitung, ggf. die Schulsozialarbeit und Eltern/ Sorgeberechtigte sind einzubinden.

**Ferienfreizeiten, Klassenfahrten**

Die Schlafsituation erfolgt geschlechtergetrennt. Lehrkraft und Bezugspersonen schlafen getrennt von Schülerinnen und Schülern. Übernachtung von Schülerinnen und Schülern in Privatwohnungen ist untersagt. Der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson ist in Schlaf- oder Sanitärräumen nach Möglichkeit zu unterlassen.

Es ist wünschenswert, dass bei Klassenfahrten eine männliche und eine weibliche Bezugsperson anwesend ist.

**Verpflichtungserklärung**

Im Hinblick auf den Schutz von Kindern und an Schule arbeitenden Personen an der Grundschule am Sonderburger Platz bin ich mir meiner Aufgaben und meiner Vorbildfunktion bewusst.

Einrichtung/ Dienstort:

Name/ Vorname:

Anschrift:

Dienstbezeichnung/ ehrenamtliche Tätigkeit/ Praktikantin/Praktikant:

Den vorliegenden Verhaltenskodex habe ich erhalten, gelesen und bin verstanden. Die formulierten Verhaltensregeln habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

---

Ort/ Datum

Unterschrift

## **Präventive Angebote**

Unterrichtseinheiten zu Kinderrechten und ganz explizit zum Recht auf elternunabhängige Beratung durch das Jugendamt in Not- und Konfliktlagen, zu sexualisierter Gewalt, Übergriffen durch Kinder und Jugendliche, Gefahren in digitalen Medien sowie zu schulischen bzw. regionalen Hilfestrukturen und gegebenenfalls zum Verhaltenskodex der Schule werden altersbezogen durchgeführt. Dabei ziehen wir auch externe Fachkräfte, z. B. aus Fachstellen zu sexualisierter Gewalt, von „pro familia“ oder der „Petze“ hinzu, die eine Unterrichtseinheit gestalten, eine Ausstellung in der Schule bereithalten und im Anschluss ggf. eine Sprechstunde in der Schule anbieten.

Wenn wir Lehrkräfte selbständig Aufklärung über sexuellen Missbrauch in unserer Klasse durchführen, vermitteln wir behutsam und altersentsprechend folgende Aspekte:

- dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen sexuelle Gewalt widerfahren kann,
- dass Männer, aber auch Jugendliche und manchmal auch Frauen Täterinnen sein können,
- dass die meisten Menschen Mädchen und Jungen keine sexuelle Gewalt antun,
- dass man den meisten Tätern und Täterinnen ihre Absichten nicht ansieht und sie oft sogar sympathisch findet,
- dass es häufig bekannte und vertraute Menschen und nur selten Fremde sind
- dass sexueller Missbrauch nichts mit Liebe zu tun hat,
- dass Missbrauch oft mit komischen und verwirrenden Gefühlen beginnt,
- dass Mädchen und Jungen auch in Chatrooms und in sozialen Netzwerken sexuelle Gewalt widerfahren kann,
- dass es auch sexuelle Übergriffe unter Kindern oder unter Jugendlichen gibt und dass man auch in diesen Fällen ein Recht auf Hilfe hat.

Das Sprechen über sexuellen Missbrauch darf bei Schülerinnen und Schülern keine Angst erzeugen. Insbesondere muss der Eindruck vermieden werden, dass Missbrauch die Zukunft eines betroffenen Kindes zerstört. Vielmehr sollte erklärt werden, dass Missbrauch Menschen stark belasten, aber durch Trost, Unterstützung und gegebenenfalls Therapie verarbeitet werden kann.

## **Schlusswort**

Unsere Schule soll ein Ort sein, an dem sich alle Kinder sicher, geborgen und wertgeschätzt fühlen. Mit diesem Schutzkonzept bekennen wir uns zu einer Schulgemeinschaft, in der Respekt, Wertschätzung und Achtsamkeit das Miteinander

**Schule am Sonderburger Platz**  
*Grundschule der Landeshauptstadt Kiel*  
Sonderburger Platz 1, 24106 Kiel, Tel.: 0431 / 331411

prägen. Wir verstehen es als gemeinsame Aufgabe von Schulleitung, Lehrkräften, Mitarbeitenden, Eltern und Kooperationspartnern, eine vertrauensvolle und sichere Lernumgebung zu gestalten, in der sich jedes Kind angenommen, gehört und geschützt fühlt.

Denn jedes Kind hat das Recht, ernst genommen zu werden, ohne Angst zu lernen, zu lachen und sich frei zu entfalten. Nur auf diese Weise kann es seine Stärken entfalten.

Kinderschutz verstehen wir als eine gemeinsame Verantwortung, aufmerksam hinzuschauen, zuzuhören und füreinander einzustehen.

Das Schutzkonzept ist dabei kein starres Dokument, sondern ein lebendiger Leitfaden, der regelmäßig geprüft, weiterentwickelt und an neue Herausforderungen angepasst wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass Prävention, Sensibilisierung und konsequentes Handeln bei Verdachtsfällen dauerhaft Bestandteil unserer Schulkultur bleiben.

Dieses Schutzkonzept soll uns Orientierung geben und uns immer wieder daran erinnern, was uns verbindet: das Wohl der Kinder. Denn sie sind das Herz unserer Schule – und ihr Schutz ist unsere wichtigste Aufgabe.

## Literatur

- Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ ([zum Link](#))
- Schule gegen sexualisierte Gewalt – Fachportal für Schutzkonzepte ([zum Link](#))
- Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen (Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 20.04.2010, i. d. F. vom 07.02.2013) ([zum Link](#))
- Bundeskinderschutzgesetz ([zum Link](#))
- Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ ([zum Link](#))
- Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen ([zum Link](#))

## Empfehlungen für ergänzendes und erweiterndes Eigenwissen ([zum Link](#))

Einige Veröffentlichungen richten sich auch gezielt an pädagogische Fachkräfte bzw. Schulen und berücksichtigen in besonderer Weise deren Perspektive, um diese für das Anliegen der Prävention zu gewinnen.

Eine digitale Form der Fortbildung bietet die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs an. Mit **"Was ist los mit Jaron?"** ([zum Link](#)) können schulische Beschäftigte Basiswissen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellem Missbrauch durch eine Online-Fortbildung erwerben. Dieses Angebot wurde in Zusammenarbeit mit den Kultusbehörden der Länder entwickelt und ist überall als Fortbildung anerkannt. Dabei ermöglicht das kurzweilige und interaktive Format den Teilnehmenden einen an der Schulpraxis orientierten Zugang zum Thema und stärkt ihre Handlungssicherheit.

**„Respekt! Schulen als ideale Orte der Prävention von sexualisierter Gewalt“** ist eine Handreichung für Schulen im Rahmen von „Trau dich!“ der „Bundesweiten Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs“ des Familienministeriums und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2016), zu bestellen unter [diesem Link](#)